

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Nußberg e.V.

Allgemeine rechtliche Vorgaben:

Gartenaufteilung (BGH-Urteil III ZR 42/01)

1/3 Gartenfläche zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen

1/3 bauliche Anlagen, Laube, Wege, Kompost usw.

1/3 Erholungsfläche, Rasen, Sandkiste, Spielgerät usw.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25.02.2003

Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)

An Werktagen die Zeiten von

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)

Ruhestörenden Lärm könnten z. B.: Häckseln, Rasenmähen oder Bauarbeiten verursachen.

Nach der Bundesimmisionsschutzverordnung (**§ 3 Abs. 1 Nr.4 der 1. BImSchV**) ist die Benutzung von **Feuerkörben oder –schalen nur** mit zulässigem Brennmaterial in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine **nur** mit naturbelassenem, abgelagertem Holz zugelassen. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig

(**Abfallentsorgungssatzung vom 02. Juni 2015**)

Verbotswidrige Abfallbeseitigung in der Landschaft wird mit einem **Bußgeld** geahndet.

Auf den **Zufahrtswegen** zur Gartenanlage ist stets eine Rettungsgasse von 3 m zu halten (**StVO**). Diese Gasse soll allen Kfz. (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge u.a.) eine Zufahrt zu den Gärten ermöglichen. Zur ungehinderten Zufahrt sollten Ausweichbuchten vor Gang 4 bis 10 zum Ausweichen frei gehalten werden.

1. Gemeinschaftsanlagen

- a) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, sie sollte der Allgemeinheit zugänglich sein. Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie. Die Pflege und Erhaltung des Gartens ist Ziel der kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Bauliche Anlagen gem. § 5 Einzelpachtvertrag:
Die Errichtung der unter Ziffer 1, 3, 6,7,8, 9a bis d und 10 genannten Anlagen und Bodenveränderungen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Vereinsvorstandes.

2. Wege

- a) Der Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, der Einsatz von Herbiziden und Bioziden (Salz, Essig usw.) ist verboten.
- b) Das Befahren der Wege mit Kraft- und Baufahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand (Trecker der Fäkaliengemeinschaft).
- c) Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb der vereinbarten Zeit wieder

zu entfernen und der Weg von Abfällen zu säubern. Bei Versäumnis hat der Vorstand das Recht, diese Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

- d) Das Abstellen von Fahrrädern, Fahrradanhängern oder sperrigen Geräten ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.

3. Einfriedungen

- a) Einfriedungen und wegebegleitende Hecken innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt (vor dem 26.02.2000 gepflanzte Hecken haben Bestandsschutz (Mitgliederbeschluss 26.02.2000)) und können bei Pächterwechsel geduldet werden. Die Höhe darf 1 m nicht überschreiten, um die Einsicht in die Gärten zu ermöglichen.
- b) Alle Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und von allen Mitgliedern zu schonen.
- c) Die Abgrenzungen der Gärten zu den öffentlichen Straßen und Wegen, dem Gang 4, zum Parkplatz und dem Naturschutzgelände sollten 1,80 m hoch sein, gemessen vom Straßen- oder Erdniveau und einheitlich geschnitten werden.
Die Hecken werden weg- und straßenseitig vom Vereinsdienst (**NUR Gang 4**) geschnitten, gartenseitig durch den Pächter. Für die straßenseitige Pflege werden den anliegenden Gartenfreunden 4 Vereinsdienststunden angerechnet. Die Entsorgung des Heckenschnittes obliegt dem Pächter.
- d) Sicht- und Windschutzhecken an Terrassen, Spiel- und Kompostflächen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m und einem Grenzabstand von 1,5 m zugelassen. Nadelgehölzhecken werden ab dem 01.01.2011 nicht mehr bewertet und sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
- e) **Sichtschutzzäune und Sichtschutzwände sind nicht erlaubt.**

4. Einzelgarten

- a) Er ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die überwiegende Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
- b) Bei Anpflanzungen von Obstgehölzen sollte nur Pflanzgut von Markenbaumschulen verwendet werden. Die Anpflanzung von Kernobst (Apfel, Birne, Quitte u.a.) als Hoch- oder Halbstamm ist unzulässig. Es ist nur Busch- und Schnurbaum, Heister, Nieder- und Viertelstamm zugelassen, die man auch als Säule, Hecke oder Spindel ziehen kann. Zugelassen sind von Süßkirschen, Zwetschen, Mirabellen, Pflaumen oder Renekloden nur insgesamt zwei Halbstämme. Hoch- und Halbstämme, die vor dem 01.10.1964 gepflanzt wurden, haben Bestandsschutz.
- c) Die kronendeckende Fläche darf bei Buschbäumen 30 m² und beim Halbstamm 60 m² nicht überschreiten. Im Kleingarten darf nur 1/3 der Gesamtfläche durch die Kronen der Obstgehölze bedeckt sein. **Kranke Anpflanzungen sind zu entfernen.** Alle Gehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden (außer Obstgehölze), sind nicht erlaubt. Sie sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen.
Wegen ihrer Höhe sind Walnussbäume, Hasel, Maronen und Ebereschen, Pappeln, Waldbäume allgemein, Koniferen und Weiden nicht zulässig.
- d) Krankheitsüberträger als Zwischenwirtspflanzen (Wacholder, fünfnadelige Kiefern) sind im Garten nicht erlaubt.
- e) **Zugelassen sind:**
- | | |
|--|-------------------|
| Johannis-, Stachel-, Heidel-, Mai-, Jostabeere u. ä. | bis 12 Stück |
| Himbeere | bis 20 lfd. Meter |
| Brombeere, Tayberries u. ä. | bis 6 Stück |
| Weinreben, Kiwis | bis 6 Stück |
| Rhabarber | bis 4 Stück |
| Erdbeeren (ein- und zweijährige) | bis 40 lfd. Meter |
| Spargel | bis 10 lfd. Meter |

Ziergehölze, Stauden, Rasen

Rhododendren	bis 4 Stück
Freilandazaleen	bis 4 Stück
Niedrigwachsende Zwerggehölze bis 2 m Höhe	bis 4 Stück
Ziersträucher	bis 8 Stück
Polsterstauden	bis 10 m ²
Einzelstauden	bis 20 Stück
Blumenzwiebeln und -knollen	bis 10 m ²
Buschrosen	bis 30 Stück
Hochstammrosen (mit Pfahl)	bis 6 Stück
Kletterer und Ranker (Wandbegrünung)	bis 6 Stück
Rasen (nur im guten Zustand)	bis 20% der Gartenfläche
Hochkulturen (z.B. Mais)	bis 20 lfd. M.

Bodenaufschüttungen bis zu 50 cm über die normale Bodenhöhe als Hochwasserschutz sind über den Verein als Baumaßnahme zu beantragen.

f) Grenzabstände

Buschbäume, Nieder- und Viertelstämmen	300 cm
Halbstämme, Heister	400 cm
Spindelbäume, Obsthecken	150 cm
Säulen- und Schnurbäume	100 cm
Him- und Brombeeren, Tayberries u. ä.	150 cm
Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren u. ä.	100 cm
Jostabeeren u. ä.	200 cm
Ziersträucher und Hecken (nach Wuchshöhe)	bis 300 cm
Hochkulturen	Höhe gleich Grenzabstand
Einjährige Kulturen	halber Grenzabstand

g) Pflanzabstand

Busch zu Busch	500 cm
Busch zu Halbstamm und Heister	700 cm
Busch, Viertel- zu Viertelstamm	400 cm
Viertel- zu Niederstamm	350 cm
Nieder- zu Niederstamm	300 cm
Schnur- und Säulenbaum zu Niederstamm	250 cm
Spindel zu Buschbaum	300 cm
Spindel zu Spindel (je nach Unterlage)	300 cm
Schnur- und Säulenbaum	100 cm
Erdbeeren	30 cm
Stauden, Rosen, Dahlien	50 cm
Hochkulturen (z.B. Mais, Schilf etc.)	Höhe gleich Grenzabstand

Zur Vermeidung einer Grenzbeepflanzung empfiehlt der Vereinsvorstand einen 50 cm breiten grenzbegleitenden Weg anzulegen.

h) Bei Aufgabe des Gartens werden nur Anpflanzungen bewertet, die den vorstehenden Regelungen entsprechen und die grenznahe Bepflanzung muss gerodet werden.

i) Kronendeckende Fläche ist bei:

Halbstamm / Heister	bis 60 m ²
Buschbäume	bis 30 m ²
Spindelbäume	bis 10 m ²

5. Ver- und Entsorgungsanlagen

- a) Die Kosten aus Verlust, für Instandhaltung oder Erneuerung der Versorgungsanlagen des Vereins tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Im Einzelgarten eingetretene Schäden an Versorgungleitungen sind vom Pächter auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.
- b) Wasser ist sparsam zu verbrauchen, wobei Regenwasser vorrangig zur Bewässerung des Gartens genutzt werden soll. Regenwasser darf nur oberirdisch über den Boden entsorgt werden, direktes Einleiten ist nicht erlaubt (Regenwasser ist belastet). Grau- und Regenwasser darf nur über die Oberfläche verrieselt werden.
- c) Bei der Installation sowie Reparatur elektrischer Anlagen sind die Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens zu beachten.
- d) **Chemietoiletten sich nicht erlaubt.** Trockentoiletten sollten über den Kompost entsorgt werden.
- e) **Fäkaliensorgung:** abflusslose Fäkaliengruben sollten 3 m von der Nachbarparzelle entfernt und stets abgedeckt sein. Sie werden **NUR** über die Grube des Vereins kostenpflichtig entsorgt.

6. Schädlingsbekämpfung

- a) Jeder Pächter ist zur **Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten** und Pflanzenschädlingen sowie des Unkrauts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Grundsätze des „Integrierten Pflanzenschutzes“ sind vorrangig zu beachten. Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbizide und Biozide) ist im Einzelgarten und auf den zu pflegenden Weghälften untersagt.
- b) **Kranke Bäume und Sträucher**, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Krankheiten befallen sind, **müssen entfernt werden**. Faules Obst und Fruchtmumien sind ebenfalls zu entfernen. **Das Vergraben dieser kranken Abfälle ist verboten.**
- c) Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Natur zu beachten.
- d) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchs- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Pflanzenstärkungsmittel sind keine Pflanzenschutzmittel.

7. Gartenabfälle

- a) Gartenabfälle sind, soweit sie dazu geeignet sind, im Einzelgarten zu Kompost zu verarbeiten.
- b) Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
- c) Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Einzelgarten ist ganzjährig verboten.
- d) Feuerkörbe u.ä. dürfen nur mit abgelagertem, trockenem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

8. Sonstige Bestimmungen

- a) Rasenmähen und andere geräuschverursachende Arbeiten, sowie
- b) Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- c) Zum Schutz des Grundwassers darf während der Vegetationsruhe der Pflanzen nicht gedüngt werden.
- d) **Das Vergraben von Unrat und Abfällen ist grundsätzlich untersagt.**
- e) Für Hoch-, Hügel- und Tiefbeete dürfen nur gesunde Gartenabfälle verwendet werden.

- f) Singvögel und Nutzinsekten sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bekämpfung von Schadorganismen zu schützen.
- g) Erschließungsanlagen innerhalb des Einzelgartens sind anzeigepflichtig (Laubenbau und sonstige Baumaßnahmen nach § 5 Einzelpachtvertrags).
- h) Abfälle, auch Grünabfälle, dürfen weder in der Wiese noch am Bahndamm entsorgt werden.
Bei Zuwiderhandlungen muss mit einer Anzeige durch den Verein beim Umweltamt gerechnet werden

9. Invasive Neophyten

- a) Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten und Feinde haben. Aufgrund schnellen Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren einheimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für den Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten, sind z.B.:

- Riesenbärenklau / Herkules-Staude
- Japanischer-Staudenknöterich
- Sachalinstaudenknöterich
- Drüsiges Springkraut
- Topinambur
- Hornfrüchtiger Sauerklee
- Essigbaum
- Chinaschilf
- Ranunkelstrauch

- b) Cannabispflanzen und ähnliche zur Bewusstseinsveränderung dienende Anpflanzungen sind im Kleingarten nicht zulässig und müssen entfernt werden.

10. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Als Anhang ist eine Zeichnung von Obstgehölzen beigelegt.

1/3-Regelung (bildlich)

Braunschweig, den 08.03.2025

.....
Vorsitzender / stellv. Vorsitzender

.....
Kassierer / Schriftführer